

Satzung des Tanzforum El Ritmo e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Tanzforum El Ritmo**“. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in **Neuenhaus**, Niedersachsen, Gartenstr.25,49828 Nhs
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2026.
 4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Tanz und Kultur**, insbesondere:
 - Tanz und interkulturelle Kulturarbeit,
 - Förderung von Tanz- und Kulturprojekten,
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen, Workshops, Kurse und Aufführungen
 - Unterstützung der kulturellen Bildung und Förderung des interkulturellen Austauschs
 - Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen und Tanzvereinen
 2. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 3. Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
-

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschalen können nach gesetzlichen Vorgaben gezahlt werden.
 5. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO beschäftigen.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.
 4. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum 31.07. oder 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu erklären.
 5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwer verstößt. Darüber entscheidet der Vorstand.
-

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von **45,- Euro** erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum zweiten Quartal (01. April – 30. Juni) eines Kalenderjahres fällig.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
4. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,- Euro und wird zum Eintrittsbeginn einmalig für administrative Kosten erhoben.
5. Reine Fördermitglieder können einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen, verzichten auf Stimmrechte und haben keine Verpflichtungen zur Mitarbeit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**,
 2. der **Vorstand**.
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der **1. Vorsitzenden: Silvia Strötter**,
 - dem **2. Vorsitzenden: Michael Seiler**,
 - dem **Kassenwart: Enia de Bue**
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam** vertreten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 9 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine **juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft**, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von **Kunst und Kultur** zu verwenden hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abwickeln.